

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Cornelia Seibeld

Präsidentin
des Abgeordnetenhauses von Berlin

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten,
Geschäftsordnung, Verbraucherschutz
Herrn Abg. Sven Rissmann

ju 15.5.25

– im Hause –

Berlin, den 14. Mai 2025

Beteiligung des für die Verfassung zuständigen Ausschusses an verfassungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs, hier:

Organstreitverfahren des Mitglieds des Abgeordnetenhauses Harald Laatsch (AfD-Fraktion) gegen die Präsidentin des Abgeordnetenhauses wegen des Ausschlusses aus der Plenarsitzung am 27. März 2025 vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

– VerfGH 41/25 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in dem vorgenannten verfassungsgerichtlichen Verfahren wendet sich Herr Abgeordneter Laatsch gegen seinen Ausschluss aus der Plenarsitzung, den die sitzungsleitende Präsidentin, Frau Vizepräsidentin Dr. Haghanipour, in der 64. Plenarsitzung am 27. März 2025 gegen ihn verhängt hat.

Der Sitzungsausschluss erging im Nachgang einer lautstarken und nachhaltigen Kritik des

Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin - Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)
Telefon (030) 2325 1000, Telefax (030) 2325 1008
E-Mail: Praesidentin@parlament-berlin.de

Abgeordneten an der Sitzungsleitung der Vizepräsidentin in einer unübersichtlichen Plenardebatte. Die sitzungsleitende Vizepräsidentin hatte zuvor mehrfach zur Ordnung gerufen und erklärt, dass im Falle weiterer Störungen den Störern ein Sitzungsausschluss drohe. Trotz dieser Androhung intervenierte der Abgeordnete lautstark und brachte damit seine Missachtung an der Leitung der Vizepräsidentin zum Ausdruck und störte die parlamentarische Ordnung nachhaltig.

Gegen den Sitzungsausschluss hatte der Abgeordnete am 28. März 2025 gemäß § 80 GO Abghs Einspruch erhoben. Nach Prüfung habe ich dem Einspruch nicht abgeholfen, sondern diesen – entsprechend dem in § 80 GO Abghs vorgesehenen Verfahren – dem Abgeordnetenhaus zur Entscheidung in der darauffolgenden Plenarsitzung vorgelegt. Das Abgeordnetenhaus lehnte den Einspruch gegen den Sitzungsausschluss in der Plenarsitzung am 10. April 2025 durch Beschluss ab.

Mit dem nunmehr anhängig gemachten Organstreitverfahren beantragt der Abgeordnete die Feststellung, dass sein Sitzungsausschluss in der Plenarsitzung vom 27. März 2025 seine organschaftlichen Rechte aus den Art. 38 Abs. 3 und 4 sowie Art. 45 Abs. 1 und 2 der Verfassung von Berlin verletzt.

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat dem Abgeordnetenhaus gemäß § 21 Abs. 2 VerfGHG Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen (bis zum 27. Mai 2025) gegeben.

Ich beabsichtige in dem vorliegenden Organstreitverfahren die Auffassung zu vertreten, dass der Sitzungsausschluss in der Gesamtschau aller Umstände rechtmäßig ergangen ist und die verfassungsmäßigen Rechte des Abgeordneten nicht verletzt hat.

Gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs ist bei verfassungsgerichtlichen Verfahren, an denen das Abgeordnetenhaus beteiligt ist, die Anhörung des für die Verfassung zuständigen Ausschusses vorgesehen. Daher gebe ich dem Rechtsausschuss Gelegenheit zur Äußerung und bitte Sie, mich über das Ergebnis zu informieren.

Zur Unterrichtung des Ausschusses sind diesem Schreiben die Verfahrensmitteilung des Verfassungsgerichtshofes sowie die Antragschrift mit Anlagen (ohne Plenarprotokolle) in Kopie beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and curves, likely representing the name of the official.